



Bürger-Interessen-Gemeinschaft Junkersdorf e.V.
Postfach 460132, 50840 Köln

Köln, den 18. April 2016

An die
Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirks Lindenthal
Frau Helga Blömer-Frerker
Bezirksrathaus Lindenthal
Aachener Straße 220
50931 Köln

Betr.: Einsprüche und Einwendungen gegen die 209. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 3, Köln-Lindenthal, - Arbeitstitel: Erweiterung des RheinEnergieSportparks in Köln-Sülz – und ebenso gegen den Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung eines Bebauungsplanes – Arbeitstitel: Erweiterung des RheinEnergieSportparks in Köln-Sülz.

Sehr geehrte Frau Bezirksbürgermeisterin,

unserer Stellungnahme wollen wir die Worte zum Erhalt des Grüngürtels von Oberbürgermeister Dr. Konrad Adenauer aus dem Aufsatz „Eine Lebensfrage Kölns“ vom 1.7.1920 als Mahnung und Ansporn für Politik und Verwaltung Kölns voranstellen:

„Ich bin überzeugt, das es die jetzige Stadtverordneten-Versammlung und alle zukünftigen auch tun werden, und wenn je der Gedanke auftauchen sollte, dieses Werk nicht durch- und zu Ende zu führen, dann muß die gesamte Bürgerschaft - Männer und Frauen - im Interesse unsrer Nachfahren flammenden Einspruch erheben. Ich glaube nicht, daß dies jemals notwendig sein wird. Denn so zwingend ist die Notwendigkeit, und so klar liegt sie auf der Hand für den, der sich in die Verhältnisse versenkt hat, daß der Plan, in seinem Anfange ins Leben gerufen, von selbst zur Vollendung wachsen und sich durchsetzen wird.“

Einsprüche und Einwendungen gegen die 209. Änderung des FNP im SB 3 und den Bebauungsplan zur Erweiterung des RheinEnergieSportparks:

- 1. Der Regionalplan schützt generell den Äußeren Grüngürtel. Der Ausnahmefall ist nicht begründbar:** Im Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan), Teilabschnitt Region Köln, ist das Plangebiet als Waldbereich (Freiraum) festgelegt. Überlagert wird das Plangebiet durch die Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“.

Im gültigen Regionalplan (Stand: Oktober 2013) ist der Schutz der Grünzüge eindeutig beschrieben und unter dem Punkt D.1.1. Ziel 2 sind Ausnahmen von diesem Schutz unmissverständlich beschrieben:

„Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. **Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen.** In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden.“

Nach dieser Vorschrift handelt es sich bei der beabsichtigten Erweiterung des RheinEnergieSportparks eindeutig weder um eine Maßnahme der Infrastruktur noch um eine Nutzung, die nicht außerhalb eines Regionalen Grünzuges (hier: Äußerer Grüngürtel) verwirklicht werden kann.

Unter Infrastruktur in Bezug auf Regionale Grünzüge versteht man natürlich keine Umkleide-, Trainings-, Sitzungs-, Verwaltungsräume oder gar Gebäude für Trainingsmaterialien, Ersatzteile, Werkzeuge, Leitern etc. zur Durchführung des Spielbetriebs eines Profifußball-Vereins, sondern allgemeine Infrastruktureinrichtungen einer Stadt wie z.B. Straßen- und Brückenbau, Versorgungsleitungen, Energiegewinnung etc..

Unter der Vorschrift „Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können“ ist der Ausnahmetatbestand genannt, ausnahmsweise eine zu Nutzung gestatten, die nicht außerhalb eines Regionalen Grünzuges verwirklicht werden kann. Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplans (auch) um eine Flächenerweiterung der FC-Aktivitäten handelt, ist hier lediglich zu prüfen, ob die 3 neuen Fußballspielfelder sowie ein Umkleide- und Duschhaus nicht außerhalb des Äußeren Grüngürtels gebaut werden können.

Dies ist natürlich unwiderlegbar möglich, weil es sich lediglich um einen Flächenbedarf von etwas mehr als 3 ha handelt.

In diesem Zusammenhang muss die Frage, ob der Bau des angestrebten Leistungszentrums (92 x 52 m) auf dem bisherigen in Erbpacht an den 1. FC vergebenen Geländes ohne eine Flächenerweiterung auf den Gleueler Wiesen genehmigungsfähig wäre, nicht beantwortet werden, weil dieser Antrag vom FC nicht gestellt und von der Stadtverwaltung offensichtlich nicht vorgeschlagen worden ist.

Die beantragte „große Lösung“ inklusive einer Flächenerweiterung auf den Gleueler Wiesen gilt als alternativlos wie aus den beiden Beschlüssen des StEA 1997/2015 und 2026/2015 wie folgt hervorgeht:

Beschluss 2026/2015 zur Aufstellung des Bebauungsplans:

„Alternative: keine Aufstellung eines Bebauungsplanes“

Beschluss 1997/2015 zur 209. Änderung des Flächennutzungsplans:

*„Alternative: Wird das beschriebene Vorhaben **nicht** unterstützt und dies mit dem hier angestrebten Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 209. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk 3, Köln-Lindenthal –Arbeitstitel: Erweiterung des RheinEnergieSportparks in Köln-Sülz– zum Ausdruck gebracht, **so kann das Vorhaben nicht erfolgreich weiter verfolgt werden. Der 1. FC Köln wird die für seinen mittel- bis langfristigen Erfolg zwingend erforderliche Erweiterung der Trainingsinfrastruktur **nicht wie geplant vornehmen** können.“***

Weil der 1. FC ohne eine direkte flächenmäßige Erweiterung angrenzend an den jetzigen RheinEnergieSportpark seinen mittel- bis langfristigen (wirtschaftlichen und sportlichen) Erfolg gefährdet sieht, werden andere Lösungen generell von der FC-Geschäftsführung selbst ausgeschlossen.

Deshalb kann die angestrebte 209. Änderung des Flächennutzungsplans in der vorgeschlagenen Form auf Grund der bestehenden Rechtsvorschriften nicht durchgeführt werden und muss abgelehnt werden.

Als Folge eines nicht rechtsgültigen Flächennutzungsplans ist auch die Aufstellung eines Bebauungsplans, der alle Erweiterungen und Bebauungen gemäß dem FC-Masterplan enthält, nicht möglich, rechtsungültig und abzulehnen.

**2. Die Stadtverwaltung hat 10 Alternativen für einen Umzug des RheinEnergieSportparks geprüft, die aber vom FC abgelehnt werden. Die Bezirksregierung hat deshalb keinen Ermessensspielraum, weil der FC nur eine Alternative kennt:
Die Erweiterung des RheinEnergieSportparks.**

Die von der Stadtverwaltung und vom 1. FC Köln durchgeführte Nennung und Bewertung von 11 sogenannten Alternativstandorten (davon ist eine „Alternative“ der Sportpark am Geißbockheim selbst) hat lediglich den Zweck den Ausnahmetatbestand nach den Bestimmungen des Regionalplans für die Erweiterung der Aktivitäten im Äußeren Grüngürtel abzuleiten.

Der 1. FC will aber an keinem der alternativen Standorte bauen, sondern nur am Geißbockheim und auf den Gleueler Wiesen.

Das FC-Kernargument, dass alle Nachwuchsmannschaften und der Profibereich des 1. FC auf einem Gelände gemeinsam bzw. nebeneinander trainieren müssen, ist nicht stichhaltig. Andere erfolgreiche Bundesligavereine haben auch geteilte Standorte.

Die Möglichkeit eines geteilten Standortes ist offensichtlich von der Verwaltung der Stadt Köln nicht geprüft worden, obwohl bei einer solchen Teilung zahlreiche Varianten möglich wären.

Die Erstellung z.B. von drei oder vier Kunstrasenplätzen für den jüngeren Nachwuchsbereich kann wegen des geringeren Flächenbedarf natürlich auch außerhalb eines Regionalen Grünzugs verwirklicht werden.

Deshalb verbietet der Regionalplan die angestrebte 209. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Vorschrift des Regionalplans kann auch nicht durch die Genehmigung des RP Köln außer Kraft gesetzt werden, denn der Wortlaut ist durch Genehmigung durch die Staatskanzlei des Landes NRW vom September 2000 mit diesen genannten verschärfenden Bedingungen im Vergleich zu den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden „weicheren“ Bestimmungen verändert in Kraft gesetzt worden. Hier hat die Bezirksregierung keinen Ermessensspielraum, wenn der FC alternativlos nur den Standort Gleueler Wiesen direkt am jetzigen RheinEnergie-Sportpark für seine Pläne akzeptiert.

Auch die Thesen und Empfehlungen des „Grüngürtel Impuls 2012“ können in diesem Zusammenhang nicht von der Bezirksregierung herangezogen werden, weil es sich hierbei nicht um eine rechtsetzende Bestimmung im Sinne des Regionalplans und der übrigen Rechtsgrundlagen handelt.

3. Die Mehrheit der genannten Alternativstandorte sind willkürlich und falsch ausgewählt und zielgerichtet zu Gunsten des „alternativlosen“ RheinEnergie-Sportpark, der Heimat des FC, abgewertet worden:

Wenn kein geeigneter anderer Standort gefunden werden kann, dann gilt der Ausnahmetatbestand des gültigen Regionalplans (D.1.1 Ziel 2):

„In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden.“

Die Stadtverwaltung hat entgegen den Bestimmungen des Regionalplanes (siehe Ziffer 2 unserer Einwendungen) völlig unbegründet, fahrlässig und im vollen Wissen aller Beteiligten eine absurde Prüfung und Bewertung von sogenannten Alternativstandorten durchgeführt.

Absurd, abwegig und falsch, weil nicht nach einer Fläche für 3 Kunstrasen-Fußballplätze und für ein Umkleide- und Duschgebäude in der Größe von insgesamt etwas mehr als 3 ha gesucht wurde, sondern nach einer Fläche von 10 bis 12 ha Größe, die die gesamten Aktivitäten des FC-Nachwuchs- und Profibereichs aufnehmen soll.

Von 11 sogenannten Alternativ-Standorten ist einer der RheinEnergieSportpark selbst. Ein zweiter ist ebenfalls im Grüngürtel (Stadion mit Jahnwiese und Vorwiesen). Ein Standort wird schon im Verfahren wegen negativen „Imagegründen für die Stadt Köln“ (Efferen außerhalb Kölns) zurückgezogen. 4 Standorte, die von Verwaltung selbst ausgesucht wurden, sind zu klein (2,9 bis 5,3 ha). Es verbleiben also 4 Standorte, die den Suchkriterien eines „Gesamtumzugs“ (10 bis 12 ha) überhaupt entsprechen. Diesen Umzug will aber der FC gar nicht in Betracht ziehen, sondern lehnt diesen entschieden ab.

Schließlich wird ein Bewertungssystem, dass ausschließlich auf den „Heimatstandort Geißbockheim“ zugeschnitten ist, über die Vergleichsstandorte gelegt und der Standort Marsdorf kommt „knapp abgeschlagen“ auf Platz 2 hinter den Sieger aller Alternativstandorte, die Alternative aller Alternativen, den RheinEnergieSportplatz inklusive der Gleueler Wiesen.

Beim Standort Marsdorf hat sich darüber hinaus bereits vor dem Beschluss der Gremien eine Änderung ergeben: Durch Vergabe des sogenannten Hufeisen-Grundstücks im rechtskräftigen Bebauungsplan „Toyotaallee“ ist dieses Gelände seit längerer Zeit für eine Flüchtlingsunterkunft an das Land NRW vertraglich für die angebliche Zeit von 5 Jahren vergeben worden, sodass weder die in der Abb. 5 (in der Anlage 4, Seite 12) gezeigte Fläche nach altem gültigen Bebauungsplan noch die Abb. 6 (Seite 13) nach der noch nicht vollzogenen 191. FNP-Änderung „Frischezentrum Marsdorf in Köln-Junkersdorf“ gezeigte Fläche derzeit verfügbar ist.

Weder der StEA (zur Sitzung am 03.12.2015) noch der Ausschuss Umwelt und Grün sind bei ihren Beschlussfassungen über diese Situation informiert worden.

Die Bürger konnten sich „bereits“ beim Kölner Stadtanzeiger am 20.11.2015 über die Planungen zwischen der Stadt Köln und dem Land informieren können:

**„Asyl in Köln - Neue Unterkunft für 1500 Flüchtlinge in Marsdorf geplant
Von Bettina Janecek Bettina Janecek 20.11.15, 18:02 Uhr**

In Marsdorf wird die bislang größte Landeseinrichtung für Flüchtlinge auf Kölner Stadtgebiet entstehen. Sie soll 1500 Asylbewerber Unterkunft bieten und bereits im Januar ihre Arbeit aufnehmen.“

Das gesamte Gelände im noch nicht genehmigte Plangebiet „Frischezentrum Marsdorf in Köln-Junkersdorf“ steht aber für den eher wahrscheinlichen Fall einer Verlagerung des Frischezentrums an einen anderen Standort sogar vollständig zur Verfügung. Beide OB-Kandidaten Reker wie auch Ott haben sich für einen anderen Standort als Marsdorf ausgesprochen und die Kooperationsvereinbarung zwischen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen favorisiert ebenfalls einen anderen Standort.

In jedem Fall soll aber das Frischezentrum nach neueren Erkenntnissen insgesamt kleiner als bisher geplant ausgeführt werden. Die bisher angedachten Flächen für das sogenannte Frischmarktaffine Gewerbe sind ohnehin viel zu groß bemessen. Damit könnten auch 10–12 ha für den Totalumzug oder einen Nachwuchs-Trainingseinrichtung des 1. FCs von 3 – 4 Spielfeldern und einem Infrastrukturgebäude auf einer Fläche von ca. 3 – 4 ha im Norden dieser Fläche direkt an der Haltestelle der Linie 7 (Haus Vorst) mit fast ungenutzten P&R-Parkhaus zur Verfügung gestellt werden. Die genannten Flächen sind fast vollständig im städtischen Besitz.

4. Grober Verfahrensfehler durch falsche Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes im Amtsblatts der Stadt Köln auf Seite 105, herausgegeben am 16. März 2016:

Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wird durch eine falsche Darstellung des Bebauungsplanbereichs im Amtsblatt, die im Widerspruch zu den Beschlussvorlagen 1997/2015 steht, ungültig und muss erneut durchgeführt werden.

Die gleiche Veröffentlichung erfolgte am 15.03.2016 in der Kölnischen Rundschau und im Kölner Stadtanzeiger.

Im Gegensatz zu den Beschlussunterlagen (inkl. Anlage 1. Geltungsbereich und Anlage 3: Bebauungsplanentwurf), die dem StEA am 03.12.2015 vorlagen, ist der Geltungsbereich des Städtebaulichen Planungskonzepts im Südwesten an dem kleinsten Sportplatz (dem sogenannten Sportplatz 2) deutlich vergrößert worden. Dieser Bereich ist überwiegend baumgestanden und zu einem geringeren Teil eine Wiesenfläche, die von großen Baumkronen überschattet wird.

Obwohl im Planungskonzept hier keine Ausweitung des „kleinen“ Sportplatz vorgesehen ist, könnte dennoch eine solche zukünftige Absicht vermutet werden.

Darüber hinaus stellen die Planunterlagen sowohl im Amtsblatt vom 16.03.2016 als auch in der Vorlage 1997/2015 die drei östlich gelegenen Sportplätze (Nr.4, 5. und 6.) in falscher Planzeichnung viel zu klein dar. Alle drei Sportplätze wurden unter Ausnutzung der Gesamtfläche in der Vergangenheit maximal vergrößert. Zuletzt wurde der Sportplatz Nr. 6 im Frühjahr 2006 neu hergerichtet und vergrößert in Betrieb genommen (Quelle: Google earth).

Auch die sogenannte „Hütte“ an diesen Sportplätzen ist nicht maßstäblich (sondern zu klein) dargestellt und ist auch in den letzten Jahren durch einen Vorbau erweitert worden. Das sogenannte „Kleinspielfeld“ nordwestlich der „Hütte“ gelegen, ist nicht maßstäblich und auch falsch eingetragen und außerdem weder als Sportplatz erkennbar noch gekennzeichnet.

Vermutlich liegen für die „Hütte“, das „Kleinspielfeld“ und die Erweiterungen der drei genannten Sportplätze insgesamt oder auch einzeln keine Baugenehmigungen vor.

In jedem Fall muss zunächst eine korrigierte Form der kartographischen Beschreibung des Städtebaulichen Plangebiets vorgelegt und veröffentlicht werden.

5. Ungenehmigter Neubau des Greenkeeper-Gebäudes:

Obwohl das Bebauungsplanungsverfahren gerade erst eingeleitet und bei Weitem nicht abgeschlossen ist, wurde (Stand vom 17.04.2016 durch Fotos belegt) angrenzend an die Tribüne des Franz-Kremer-Stadions ein Neubau in Stahlbeton- und Stahlkonstruktion als rautenförmiges „Greenkeeper-Häuschen“ errichtet. Die plangemäße Grundfläche dieses wahrscheinlich ohne Genehmigung „vorfristig“ errichteten Gebäudes soll angeblich 155 Quadratmeter betragen.

Wir bitten das Bauaufsichtsamt nach den einschlägigen Verfahrensbestimmungen tätig zu werden.

6. Sofortmaßnahmen nach Anlage 2 (2026/2015) außerhalb des Bebauungsplan-Verfahrens sind teilweise vorab nicht zulässig:

Es handelt sich bei den Erläuterungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes laut Stadtverwaltung in der Anlage 2, Seite 18, um Maßnahmen, „welche auch ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes zulässig sind. Versteckt nach 5 „Projekten“ findet sich der Satz: „Darüber hinaus ist im RheinEnergieSportpark eine Sanierung des Franz-Kremer-Stadions angedacht.“ In der Anlage 3 „Bebauungsplanentwurf“ sind jedoch die Zuschauerbereiche sowie die gesamte überdachte Tribüne blau umrahmt eingezeichnet. Die gleiche farbliche Hervorhebung findet sich beim „Leistungszentrum“, den zwei sogenannten „Infrastruktur-Gebäuden“ und dem „Greenkeeper-Gebäude“.

Wenn die sogenannte Sanierung des Franz-Kremer-Stadions auch bauliche Veränderung und/oder eine Veränderung der Zuschauerkapazitäten beinhaltet,

dann muss dies in den neuen Bebauungsplan aufgenommen werden oder dieser muss später in einem erneuten Verfahren verändert werden. Dies ist besonders deshalb notwendig, weil nur das „Leistungszentrum“ als SO-Fläche ausgewiesen werden soll.

Darüber hinaus kann eine „Sofortmaßnahme“, immer nur eine Sache betreffen, die sofort (also demnächst und schnell) erledigt werden kann. Wenn die Sanierung des Franz-Kremer-Stadions „angedacht“ ist, dann besteht wahrscheinlich schon ein planerische Idee oder die alte Bausubstanz erfordert dringend eine Sanierung. Wenn Um- oder Neubauten „angedacht“ sind, dann sind diese Maßnahmen, Absichten und Planungen im Rahmen eines Bebauungsplans festzulegen.

7. Verstoß gegen den Landschaftsplan und das Landschaftsschutzgesetz:

Das gesamte Gebiet des Sülzer Teils des Äußeren Grüngürtels ist das ausgewiesene und geschützte Landschaftsschutzgebiet L 17. Schon heute werden zahlreiche Verstöße auf dem geschützten Gebiet durch die Verwaltung geduldet und es besteht bisher für keine der Einrichtungen, Anlagen und Bauten des RheinEnergieSportparks ein rechtsgültiger Bebauungsplan.

So sind alle jetzigen Spielfelder mit Zäunen und Toren eingefriedet und damit den meisten Tieren mit Ausnahme der fliegenden Gattungen unzugänglich. Auch die Menschen sind ausgesperrt. Wie in einem Zoo können die Spaziergänger an Zäunen und Gittern einen geringen Teil der Sportplätze durchqueren. Sichtschutzzäune und/oder Werbe- bzw. Imagetafeln behindern zusätzlich den freien Blick auf das Landschaftsschutzgebiet oder auf die Spielfelder. Weite Teile der Böden sind versiegelt. Durch Beleuchtungen aller erdenklichen Art auf Straßen, Parkplätzen, an Gebäuden sowie flutlichtartige helle Beleuchtung auf den Spielfeldern stören die Entwicklung und die Ansiedlung von zahlreichen Tieren in ihrer natürlichen Umgebung. Wildes Parken zwischen den Bäumen an der Franz-Kremer-Allee gefährdet die Entwicklung des Grünbestandes.

Wie selbstverständlich sieht die Verwaltung und leider auch die Politik in den neuen Planungen keine negative Einflussnahme auf den bestehenden Landschaftsschutz, sondern hebt ihn (nach einer kurzen Beschreibung der Schutzziele von Landschaftsschutzgebieten) unter Punkt 3.4 Landschaftsplan auf Seite 6 der Anlage 2 zum Bebauungsplan gelassen aus und erklärt:

„Derzeit ist vorgesehen, dass diese Festsetzung für den entsprechenden Teilbereich gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 LG NRW durch das In-Kraft-Treten dieses Bebauungsplans auf Grundlage des zu ändernden Flächennutzungsplans insoweit außer Kraft tritt, als sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes bleiben unverändert.“

Während man sich in anderen Fällen erfreulicher Weise an den Landschaftsschutz hält (keine beleuchtete Joggingstrecke im Stadtwald, Beethovenpark etc.) können die Ausnahmen für den FC gar nicht groß genug sein. Ein Trost seitens der Verwaltung: „Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes bleiben unverändert“.

8. Denkmalschutz Nr. 314 sichert bestehenden Grüngürtel im Bereich der Gleueler Weisen und des Decksteiner Weihers:

Die Stellungnahmen der Verwaltung enthielten keinerlei Angaben zum Denkmalschutz. Erst auf Nachfrage entschuldigend die Verwaltung und erklärt lapidar und global: „Die gesamten Grünanlagen des Äußeren Grüngürtels sind als Denkmal geschützt.“ oder „Der Stadtkonservator war von Anfang an an der Planung beteiligt.“

Seitens der Stadtverwaltung wird weder die Nummer und der Eintrag des Plangebietes in die Denkmalliste noch der Text des Eintrages nebst Anlagen genannt. Das ist ein schwerwiegender Verfahrensfehler.

Für den gesamten Bereich um das ehemalige Zwischenwerk VIb (heute „Geißbockheim“), Gleueler Wiesen, Decksteiner Weiher und Grünanlagen inklusive Baumalleen gibt es einen verbindlichen in die Denkmalliste eingetragenen Denkmalschutz. Dieser konzentriert sich nur geringfügig auf das kaum noch wahrnehmbare, völlig überbaute sowie teilweise umbaute Zwischenwerk VIb, sondern hauptsächlich auf die Park-, Sport- und Grünanlagengestaltung der Umgebung.

Der nach unserer Kenntnis einzige nach dem Denkmalschutzgesetz NRW rechtsverbindliche Denkmalschutz wurde am 01.07.1980 unter der Denkmallisten Nr. 314 für diesen Bereich eingetragen und der Text inklusive Anlagen lautet:

„Militäreringstraße/ohne Hausnummer/Sülz/ Grünanlagen, Verteidigungsanlage Zwischenwerk VIb, Sportanlagen

Anlage Militäreringstr. o. Nr., Köln-Sülz Grünanlage Wesentliche charakteristische Merkmale des Denkmals:

Äußerer Grüngürtel mit Resten des Zwischenwerkes VI b im Sportheim und südlichem Teil des Decksteiner Weihers.

Angelegt 1926-1929 (Planung Fritz Encke, Fritz Schumacher, verändert und ausgeführt durch Theodor Nußbaum);

Landschaftliche Parkgestaltung mit geometrischen Partien (Sportflächen, südlicher Teil des Decksteiner Weihers) Alleen, zentrale weite Binnenräume.“

(Quelle: Email Stadtkonservator 08.03.2016)

Aus dem Wortlaut der Denkmalschutzeintragung geht eindeutig und vorrangig die landschaftliche Parkgestaltung des Äußeren hervor. Bei der Unterschutzstellung zum 01.07.1980 wurden auch die damals wie heute bestehenden Sportanlagen bzw. Sportflächen unter Schutz gestellt. Also auch das Franz-Kremer-Stadion (früher Amateurstadion genannt) als auch die bis heute bestehenden Sportflächen, die ausnahmslos Fußballfelder sind.

Nicht unter Schutz gestellt ist allerdings der dem Zwischenwerk VIb vorgebaute neue Verwaltungstrakt im Gegensatz zu dem auf dem Dach des Zwischenwerks aufgesetzte Restaurant „Zum Geißbock“.

Der Denkmalschutz unter Nr. 314 der Denkmalliste steht deshalb auch sowohl der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Erstellung eines Bebauungsplanes direkt entgegen und schließt ein andere Nutzung und Bebauung aus.

9. Der Denkmalschutz ist in den Beschlussunterlagen nicht erwähnt. Die Verwaltung entschuldigt sich:

Die Stadtverwaltung musste auf Nachfrage der BV 3 vom 13.09.2015 einen schwerwiegenden Formfehler sowohl im FNP-Änderungsverfahren als auch in den Unterlagen zum Bebauungsplan zugeben. In der Anlage 11 zu den Vorlagen 1997/2015 und 2026/2015 antwortet die Verwaltung auf untenstehende Frage wie folgt:

„b) Nach den vorliegenden Unterlagen ist dieses Gebiet des Äußeren Grüngürtels keine historische Parkanlage, die unter Denkmalschutz steht?
Wann ist diese Änderung erfolgt? Falls dieses Gebiet immer noch unter Denkmalschutz steht, warum wurde dies weder in den Unterlagen zum FNP-Änderung noch im B-Plan erwähnt?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der gesamte Äußere Grüngürtel steht unter Denkmalschutz.

Die versäumte Erwähnung des Themenfeldes „Denkmalschutz“ in den Begründungsdokumenten zu den vorliegenden Planungen – obwohl der Stadtkonservator die Planung von Beginn an befürwortend begleitet – **wird zu entschuldigen gebeten.**“

Neben der nicht annehmbaren Entschuldigung für das Versäumnis auch nur der Nennung des Denkmalschutz in beiden Entscheidungsunterlagen an die politischen Entscheidungsträger ist auch die mangelnde Aufklärung über den tatsächlichen Denkmalschutz, eingetragen in die Denkmalschutzliste unter der Nummer 314, scharf zu rügen und zu verurteilen.

Die immer wieder – auch an anderer Stelle - von der Verwaltung verbreitete Information **„Der gesamte Äußere Grüngürtel steht unter Denkmalschutz“** ist nach dem Wortlaut falsch, denn es liegt keine Eintragung des Grüngürtels als Denkmal in seiner Gesamtheit vor. Desto wichtiger ist der Wortlaut des Denkmals Nr. 314 als Begründung gegen die Durchführung der FNP-Änderung und die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens.

Die Meinung oder die Argumente des „die Planung von Beginn an befürwortenden“ Stadtkonservators kann man in den offiziellen Unterlagen der Stadt nicht nachlesen. Auch das kann nicht entschuldigt werden und ist im Verfahren zwingend nachzuholen und ist an sich ein grober Verfahrensfehler.

10. Der Denkmalschutz kann nicht instrumentalisiert werden, um andere Ziele durchzusetzen. Eigenartige Thesen des Stadtkonservators stützen den FC öffentlich – und verstoßen gegen die korrekte Auslegung der Denkmalbestimmungen:

Stadtkonservator Dr. Thomas Werner in der WDR-Lokalzeit Köln am 23.03.2016 auf den Gleueler Wiesen wörtlich: „Wir haben ja entlang des Militärrings viele Sportanlagen. Also ist das Grundkonzept eigentlich diesen Puffer zu setzen: Sportanlagenband schirmt den Militärring ab und dann kommen die großen Frei- und Freizeitflächen, wo man eben quer drüber laufen kann.“
Eingeleitet wird sein Wortbeitrag mit dem Vorspann: „Stadtkonservator Thomas Werner unterstützt die Pläne des FC. Genau hier an dieser Wiese seien schon bei der Planung des Grüngürtels 1930 Sportplätze eingezeichnet.“

Dr. Werner zeigt im Filmbeitrag mit dem Finger auf eine Zeichnung, die uns auch als BIG Junkersdorf e.V. vorliegt.

Der Stadtkonservator irrt sich bewusst oder unbewusst in den uns bekannten historischen Planungs- und Realisierungsabläufen:

Fritz Enke (bis 1926 Gartenbaudirektor) entwickelt Vorstellungen zur Gestaltung des Grüngürtels, die nicht allzu sehr ins Detail gingen. Sportplätze waren bereits vorgesehen, weil diese sich insbesondere auf dem zu planierenden Schutt der abzutragenden Forts und Zwischenwerke als „Abdeckung“ eigneten.

Nachdem 1923 die Flächen der alten Verteidigungsanlagen vom Deutschen Reichs in den Besitz der Stadt Köln übergegangen waren, hatte die Stadt Köln die Einebnungsarbeiten im Gegenzug übernommen. Die Arbeiten am linksrheinischen Äußeren Grüngürtel haben bereits 1925 begonnen.

Gartendirektor Fritz Schumacher setzte die Planung detailliert mit zahlreichen Gartenanlagen aber auch Sportflächen fort. Theodor Nußbaum (seit 1921 Leiter der Planungsabteilung) schließlich erhöhte 1928 die Anzahl der Sportplätze stark.

Stadtkonservator Dr. Werner zeigt mit dem Finger auf Zeichnung von 1930, die die Nußbaum-Planungen zeigt mit 7 Schlagballfeldern auf den Gleueler Wiesen und die Schrebergartenanlagen ohne große Innenwiesen. Der BIG Junkersdorf liegt darüber hinaus eine auf den ersten Blick identische Nußbaum-Planungs-Zeichnung allerdings aus dem Jahr 1928 vor. Folgende Planungen von Nußbaum auf dieser Zeichnungen wurden nie verwirklicht:

8 sogenannte Schlagballfelder auf den Gleueler Wiesen, 5 Sportfelder direkt im „Kanalbereich“ am nördlichen Ufer des Decksteiner Weihers, eine gigantische Restaurantanlage südlich der Sportplätze vor dem Geißbockheim auf der quadratischen Einbuchtung am Ende des Decksteiner Weihers, 2 große Sportfelder/Wiesen auf den Innenflächen der Schrebergartenanlagen und vieles andere mehr.

Alle genannten Planungen sind niemals verwirklicht worden und sind deshalb auch nicht unter Denkmalschutz gestellt worden, sondern nur das was 1980 als Äußerer Grüngürtel in Sülz vorhanden war. Die Denkmal-Nr. 314 führt deshalb sorgfältig aus:

....“Angelegt 1926-1929 (Planung Fritz Encke, Fritz Schumacher, verändert und **ausgeführt** durch Theodor Nußbaum);

Das Argument, in den Sportanlagen entlang des Militärrings das „Grundkonzept eines Puffers“ zu erkennen, der die Frei- und Freizeitflächen im Innenteil des Äußeren Grüngürtels vom Militärring abschirmt, ist mehr als nur innovativ. Nun soll durch eingezäunte und gut beleuchtete FC-Kunstrasen-Trainingsplätze inklusive Infrastrukturgebäude dieser „Puffer“ 85 Jahre nach der letzten Planung durch Theodor Nußbaum endlich „vervollständigt“ werden.

Im Rahmen der Serie „Gute Argumente – schlechte Argumente“ ist der O-Ton des Stadtkonservators „ und dann kommen die großen Frei- und Freizeitflächen, wo man eben quer drüber laufen kann“ noch einmal zu nennen. Beim nächsten Spaziergang sollten alle Kölner zunächst über die Gleueler Wiese „quer“ gehen und dann am schmalen Nordufer des Decksteiner Weihers das Gleiche versuchen. Alle werden feststellen:

Die größte Freifläche im Sülzer Teil des Grüngürtels sind die Gleueler Wiesen.

11. Steht der „Grüngürtel: Impuls 2012“ über dem Denkmalschutz?:

Nein, denn der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 einstimmig den Beschluss gefasst, das „Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 als **grundsätzliche Handlungsempfehlung** und **strategischen Orientierungsrahmen** für die zukünftige Entwicklung und Unterhaltung des Äußeren Grüngürtels.“ als Geschenk der Kölner Grünstiftung anzunehmen.

Der einstimmige Beschluss des Stadtrat nimmt jedoch auch auf Antrag der BV3 (Lindenthal) vom 11.03.2013 und mit Unterstützung des Rats-Ausschuss Umwelt und Grün mit einstimmigen Beschluss vom 18.04.2013 folgende - heute für die FC-Erweiterung wichtigen - Zusatzpunkt auf, der **fettgedruckt** in der „Charta Äußerer Grüngürtel“ aufgenommen wurde:

„ Die Teilbereiche, die als Denkmal eingetragen sind, werden mit Achtsamkeit betrachtet.“

Warum der einstimmig beschlossene Fettdruck, der die Wichtigkeit des Satzes unterstreichen sollte, nicht in der von OB Jürgen Roters und von den Herren Dr. Adenauer und Bauwens-Adenauer (beide Kölner Grün Stiftung) unterzeichneten Urkunde „Charta Äußerer Grüngürtel“ zum Normaldruck wurde, bleibt zunächst ein historisches Geheimnis.

Weniger geheimnisvoll sind die wesentliche obenstehenden Beschlüsse des Stadtrats vom 18.04.2013 in ihrer allgemeinen juristischen Bedeutung:

- a) grundsätzliche Handlungsempfehlung bedeutet in der „Rechtssprache“: Vom Grundsatz her, aber mit Ausnahmen, also „in der Regel“; eine Handlungsempfehlung ist keinesfalls ein Dogma.
- b) strategischer Orientierungsrahmen versteht sich als Bestimmung für die richtungsbestimmenden Orientierung und als grundlegendes und zielorientiertes Problem- und Lösungsverständnis.
- c) Teilbereiche, die als Denkmal eingetragen sind, werden bezogen auf den Denkmalschutz mit besonderer Sorgfalt (Duden-online: Genauigkeit, Gewissenhaftigkeit, große Behutsamkeit [beim Arbeiten, Hantieren]) betrachtet.

Der Ratsbeschluss und die Charta Äußerer Grüngürtel können auf den Seiten 198 und 199 des Buchs „Grüngürtel Impuls Köln“ sogar als Fotodruck nachlesen werden.

Die Stadt Köln verheimlicht auf ihrer Homepage allerdings den Denkmalschutz-Satz und zeigt die Charta als **unvollständigen, fehlerhaften Text:**

(<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/freizeit-natur-sport/projekte>)

Oder für interessierte Leser: http://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf67/charta_gruenguertel.pdf

12. Die BIG Junkersdorf e.V. war am Impuls 2012 beteiligt: Für den Bereich des Stadtbezirks Lindenthal waren auch zwei Vertreter der BIG Junkersdorf als Bürgervertreter an den sogenannten Werkstattgesprächen unter der Leitung und im Beisein von Prof. Aufmkolk aktiv beteiligt.

In diesen Gesprächen ist niemals über das sogenannte „Sportband“ oder etwa über eine Ausbreitung des FC auf den Gleueler Wiesen informiert, gesprochen, diskutiert oder beraten worden.

Diese Tatsache wird auch durch die hervorragende Dokumentation des Impuls 2012 – Projekts gestützt, die zu einem großen Teil in dem **Buch „Grüngürtel Impuls Köln“ - herausgegeben von der Kölner Grünstiftung -** wiedergegeben wird.

Erfreulicherweise ist sogar ein Foto eines Flächen- und Nutzungsplans (vom Team des Prof. Aufmkolk entwickelt) inklusive der Anmerkungen von Teilnehmern der Workshops auf der **Seite 54** veröffentlicht worden, der den Ausschnitt Decksteiner Weiher, Geißbockheim und Gleueler Wiesen zeigt. Auf solchen Plan- bzw. Kartenausschnitten wurden alle positiven oder negativen Anmerkungen von einzelnen Teilnehmern oder der gesamten Gruppe zur Dokumentation des Diskussionsprozesses handschriftlich festgehalten.

Aus dem Dokumentations-Foto ergibt sich eindeutig, dass weder über das sogenannte Sportband noch über eine Ausweitung von Sportvereinen mit den Bürgern diskutiert worden ist. Die einzigen Themen in diesem Abschnitt waren:

- Großmarktverkehr 2025 nach Marsdorf,
- Duffesbach,
- Römerwasserleitung,
- Straßenübergänge für Fußgänger (Vorsicht Menschwechsel).

Auf der **Seite 57** werden alle kritischen Anmerkungen oder Anregungen der Dezemberwerkstätten in einer eindrucksvollen Fotomontage vor einem großen Landschaftsplan zusammengefasst. Der einzige Bereich, der ohne direkten bereichsbezogenen Kommentar bleibt und als „grün-gelbes Loch“ auffällt, ist der Bereich um den Decksteiner Weiher und das Geißbockheim.

Auf den **Seiten 58 bis 65** des gleichen Buches werden dankenswerter Weise alle Einwendungen und Anregungen aller Werkstattgespräche ausnahmslos erfasst. Damit kann bewiesen werden, dass Diskussionen über z.B. das sogenannte Sportband, Erweiterungen der Sportanlagen in der Nähe des Geißbockheims, Abschirmung des Militärrings durch weitere Sportanlagen oder ähnliches mit den beteiligten Bürgern niemals besprochen worden sind.

Auch die zahlreichen Vorschläge, die sich auf den **Seiten 152, 153 und 154** mit den sogenannten Sportband, einer neuen Haltestelle der Linie 978 sowie den Zufahrtbeschränkungen zum Geißbockheim oder Maßnahmen gegen das Wildparken zwischen den Bäumen an der Franz-Kremer-Allee beschäftigen, sind nicht mit den beteiligten Bürgern besprochen worden.

Damit ist die Behauptung der Verwaltung und des FC, dass durch die Bürgerbeteiligung am Impuls 2012-Projekt die Umnutzung der Gleuelwiesen zu eingezäunten Vereinssportflächen - sozusagen basisdemokratisch - legitimiert

sei, falsch.

13. Der FC verzichtet 2007 auf eine weitere Bebauung am Geißbockheim:

Dringend musste die Verwaltung der 1. FC GmbH & Co KGaA aus dem 2004 zur WM 2006 gebauten RheinEnergieStadion ausziehen, denn Platz für neue Loungebereiche unter andere gewinnträchtigere Nutzungen fehlte im neuen Stadion.

In der Politik gab es aber eine doch größere Gegenwehr gegen einen neuen Bürobau am Geißbockheim im Landschaftsschutzgebiet, im vom Regionalplan geschützten Grüngürtel und auf denkmalgeschütztem Grund.

Bis zu einer Ratssitzung am 18.09.2007 wurde der Antrag auf eine Baugenehmigung unter den Drucksachen-Nrn. 0715/007 und 0200/007 noch öffentlich behandelt.

Der OB widersprach dem Antrag eines Ratsmitglieds auf Nichtbefassung „weil die Grundlage für eine Beratung nicht mehr vorliege“.

Der OB weigert sich, die Vorlagen zurückzuziehen, „da ein überarbeiteter Bauentwurf durch den 1. FC Köln noch nicht eingegangen sei“.

Der Rat beschließt auf Grund dessen, „auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einvernehmlich, die Entscheidung über die Angelegenheit solange zurückzustellen, bis der angekündigte Bauantrag als Entscheidungsgrundlage vorliege.“

Das Ergebnis aus heutiger Sicht ist, dass der Rat sich nicht mehr öffentlich in einer Sitzung mit dem Bauantrag beschäftigt hat, der FC aber den modernistischen Verwaltungsbau vor das alte denkmalgeschützte Zwischenwerk VIb und vor dem Geißbock-Restaurant errichten konnte. Jetzt kann man nur noch im Stehen von der Terrasse das Training verfolgen und das Landschaftsschutzgebiet L 17 ist um einen weiteren Baustil „reicher“ geworden. Reich beschenkt wurde aber der FC aber mit einem „preiswerten“ Bauplatz in bester Lage und naturnaher Umgebung.

Nachdem der gesamte Themenbereich offensichtlich in den nicht-öffentlichen Teil des Politikgeschäfts abgerutscht ist, gibt es noch einen letzten Hinweis im Protokoll der BV3 vom 28.01.2008. Herr Becker weist daraufhin, dass „sich die Verwaltung gemeinsam mit dem 1.FC Köln ... auf einen tragfähigen Kompromiss geeignet“ habe.

Nach unseren Unterlagen haben die damaligen Geschäftsführer Horstmann und Meier gegenüber der Stadtverwaltung unter anderem schriftlich erklärt, dass für den geplanten Neubau vorhandene Garagenbauwerke abgerissen werden und deshalb keine erweiterte Flächenversiegelung durch den Neubau erfolgt. Weiter und sehr entscheidend heißt es: „Der 1. FC beabsichtigt auch in Zukunft nicht, Flächen zu überbauen, die nicht bereits jetzt mit Hochbauten überbaut sind.“

Damit hat der FC damals auf auch auf ein Leistungszentrum und weitere sogenannte Infrastrukturgebäude verzichtet.

Wir fordern die Verwaltung und die Politik auf, allen Beteiligten dieses damalige schriftliche Zugeständnis und Versprechen des 1.FC offiziell bekannt zu machen

und folgerichtig eine FNP-Änderung und den geforderten Bebauungsplans mit einer erneuten Hochbebauung abzulehnen.

14. Fehlerhafte Zuordnung der Ausgleichs-/Kompensationsflächen:

In der Anlage 7 zur FNP-Änderung finden sich zwei Blätter mit Planskizzen und Luftaufnahmen für Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen. Diese beziehen sich nach dem Titel aber nicht auf die Erweiterung des RheinEnergieSportpark sondern sind wie folgt betitelt:

*„Flächen zur Kompensationsvorprüfung **Stadionerweiterung / Umbau**“*

Wir begrüßen natürlich jede Stärkung des Grünzug West, der in einer der beiden Planskizzen genannt und dargestellt wird.

Hier hat die Verwaltung offensichtlich in die falsche Schublade des nächsten mit dem 1. FC Köln abgesprochenen Projekt gegriffen.

Da die Verwaltung in die falsche Schublade gegriffen hat, können wir auch schon einmal hier unseren Widerspruch zu einem Stadionausbau auf 75.000 Zuschauer und 100.000 Konzertbesucher ankündigen. Auf die nächste Informationsoffensive vom 1.FC und der Stadt Köln sind wir jetzt schon gespannt, denn dann geht es schon wieder um den Grüngürtel und den Denkmalschutz.

Anlässlich der Bürgerbeteiligung zum Autobahn-Vollausbau A4/L186 kamen übrigens die gleichen Ausgleichsflächen ins Gespräch. Hier mussten die Vertreter der Stadtverwaltung zugeben, dass mindestens eine dieser Flächen bereits für Wohnungsbau vorgesehen sei, und deshalb nicht mehr verfügbar sei.

Wohnungsbau in Grünzügen lehnen wir als BIG Junkersdorf natürlich auch ab.

Die Bürger-Interessen-Gemeinschaft Junkersdorf e.V. fordert Verwaltung und den Rat sowie die beteiligten Ausschüsse auf, die eingeleiteten Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplanverfahrens einzustellen bzw. zu verändern und neue Lösung für einen Trainingsstandort für den FC-Nachwuchs außerhalb des Grüngürtels und der Grünzüge zu finden.

Köln, den 18. April 2016

Astrid Franzen
1. Vorsitzende

Bettina Boos
2. Vorsitzende